

**Dienstvereinbarung
gemäß § 36 MVG Baden
über
die Freistellung und sonstige Rahmenbedingungen der MAV-Arbeit
für die Amtszeit vom 01.05.2026 bis 30.04.2030**

Zwischen
dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Karlsruhe,
vertreten durch den Direktor Herrn Pfarrer Wolfgang Stoll
und
der Mitarbeitendenvertretung des Diakonischen Werk Karlsruhe,
vertreten durch den Vorsitzenden Alexander Brunner

wird zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über
Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(MVG Baden) vom 21.10.2020, zuletzt geändert am 23.10.2025,
festgelegte Rechte und Pflichten vereinbart:

1. Freistellung der Mitarbeitendenvertretung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden gem. § 20 Abs. 1 MVG Baden
in der Zeit vom 01. Mai 2026 bis 30. April 2030 längstens am 31.
Oktober 2030 ein oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung
von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit mit insgesamt 50 v. H. einer
vollbeschäftigten Person freigestellt. Über die Verteilung der Freistellung
auf die einzelnen MAV-Mitglieder entscheidet die
Mitarbeitendenvertretung.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Freistellungsverteilung während
der MAV-Amtszeit möglichst konstant bleiben soll. Beschlüsse über

Änderungen in der Freistellungsverteilung (z.B. Nachrücken eines MAV-Mitglieds) sind im Ausnahmefall nach vorheriger Beratung mit der Dienststellenleitung für die Zukunft auch während der laufenden Wahlperiode möglich.

2. Büroräume für die Mitarbeitendenvertretung

Für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben wird der Mitarbeitendenvertretung gemäß § 30 Abs. 1 MVG Baden, ein Büroraum zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Das Büro wird durch das Diakonische Werk Karlsruhe möbliert und mit der dienststellenüblichen technischen Ausstattung versehen. Für ihre Sitzungen und Besprechungen nutzt die Mitarbeitendenvertretung die vorhandenen Besprechungsräume in der Dienststelle.

Der Geschäftsbedarf der Mitarbeitendenvertretung einschließlich der Räumlichkeiten steht den sonstigen Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitendengruppen gemäß § 49 und § 50 MVG Baden zur Nutzung zur Verfügung.

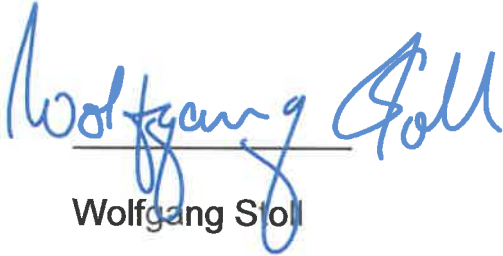
3. Inkrafttreten und Dauer der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft und endet mit Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung des Diakonischen Werkes Karlsruhe am 30. April 2030, längstens am 31. Oktober 2030, sollte noch keine neue MAV im Amt sein.

Änderungen können jederzeit einvernehmlich vorgenommen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen der Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht.

Karlsruhe, den 29.05.2026



Wolfgang Stoll

Dienststellenleitung



Alexander Brunner

MAV-Vorsitzender